Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan
„Am Festplatz“

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach



Oktober 2015

Auftraggeber: Stadt Neu-Anspach

Auftragnehmer:
Plan ES
Elisabeth Schade, Dipl. Ing. (AKH)
Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen

Bearbeiter:
Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Dr. René Kristen

Biebertal und Gießen, 22.10.2015

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG 6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG 7
1.3 Methodik 7
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens 9
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 9
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise 10
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen 10
2.1.3 Vögel 13
2.1.3.1 Methode 13
2.1.3.2 Ergebnisse 14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung 15
2.1.4 Haselmaus 16
2.1.4.1 Methode 16
2.1.4.2 Ergebnisse 16
2.1.4.3 Faunistische Bewertung 17
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen 19
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 19
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) 21
2.2.3 Art für Art-Prüfung 22
2.3 Fazit 24
3 Literatur 26
4 Anhang 27
Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) 27

1 Einleitung

Die Stadt Neu-Anspach plant im Stadtteil Anspach die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Festplatz“ (Abb. 1). Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie die Fortsetzung der Nutzung des großräumigen, asphaltierten Festplatzes als Stellplatz und als Platz zur Ausrichtung der Kirmes.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Aufgrund des Zeitpunkts an Ende der Aktivitäts- bzw. Reproduktionsphase sind systematische faunistische Erhebungen nicht möglich.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Berichts liegt auf der Verfügbarkeit adäquater Habitatelemente für Vögel und Haselmaus, der Abschätzung potentiell vorkommender Vogelarten unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und ggf. störender Umfeldbedingungen sowie Hinweise auf aktuelle und früherer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Dieser Bericht liefert zudem quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs zum Bebauungsplan „Am Festplatz“, Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach.

Situation

Das rd. 0,57 ha große Plangebiet befindet sich im Zentrum des Stadtteils Anspach und fügt sich südlich an die Freiflächen des Rathauses (Bahnhofstraße) und östlich an die Breite Straße bzw. Straße „Am Festplatz“ an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Am Festplatz“ umfasst die Flurstücke 28/1, 41, 42, 46 und 47 der Flur 18. Der überwiegende Teil der Fläche des Flst. 28/1 ist asphaltiert und

wird großflächig als Stellplatz bzw. Kirmesplatz genutzt. Im Westen befinden sich seitlich des Asphaltplatzes zwei Grünflächen, die als Rasen intensiv gepflegt werden. Am südöstlichen Rand findet sich auf dem Flst. 47 eine Trafostation. Die Flurstücke 42 und 46 werden als Bouleplatz genutzt. Das in nördlicher Richtung angrenzende Flst. 41 ist ebenfalls als öffentliche Grünfläche mit einigen Bäumen angelegt. Am nördlichen Rand der Grünfläche ist eine Hundetoilette eingerichtet.
Aus der Lage (umgebende Nutzung z.B. mit städtischer Bebauung, Hausgärten usw.) und der derzeitigen Nutzung (Parkplatz, Bouleplatz, Festplatz, Straßen und Wege) resultiert ein regelmäßiges und erhebliches Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Daher sind im gesamten Eingriffsbereich Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planung

Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Errichtung von Wohngebäuden im Bereich der südwestlichen Grünfläche (Flst. 28/1 tlw.) in Form einer zweigeschossigen Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss. Die erforderlichen 23 Stellplätze sollen auf dem Grundstück selbst (14 Stück) sowie auf dem Flst. 47 (9 Stellplätze) untergebracht werden, das sich am östlichen Rand des Festplatzes befindet und bereits mit einer Trafostation bebaut ist. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Am Festplatz“, die im Westen von der Breitestraße aus an den Platz anknüpft.
Der großräumige, asphaltierte Festplatz soll weiterhin primär der Stellplatznutzung dienen. Die Planung sieht hierzu die Anlage bzw. Kennzeichnung von insgesamt 80 Pkw-Stellplätzen unter Berücksichtigung der bestehenden Zufahrten und Zugänge (Baulasten) vor. Ferner soll der Platz zur Ausrichtung der Kirmes genutzt werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung integriert. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen und somit ggf. von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans „Am Festplatz“, Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Gebäude • Verkehrsflächen	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Wohngebiet • Stellplatz • Festplatz	• Lärmemissionen • Personenbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen • zusätzliche stoffliche Emissionen (Abgase, Staub)	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld wären durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Da im Planungsraum derzeit bereits eine erhebliche Störungsintensität durch Bewegungen und Lärm festzustellen ist, wird nicht angenommen, dass das Störungsniveau wird durch die Planungen verstärkt werden wird.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der direkten Wirkung auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie ggf. der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultieren-

den Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die **Vögel** und **Haselmaus** als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

2.1.2.1 Vorauswahl der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Planungsraum kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären (Abb. 2). Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da die standortbedingt zu erwartenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner und Große Bartfledermaus) vermutlich bevorzugt im Bereich des Parkplatzes und in den Randbereichen oder in größeren Höhen jagen oder im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet weder ein erheblicher Verlust von Nahrungshabitaten noch eine nachhaltige Beeinträchtigung von Transferrouten zwischen Quartier und Jagdraum zu erwarten ist, kann eine erhebliche Entwertung von Habitaten ausgeschlossen werden. Derartig geringfügige Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten führen im Regelfall nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen, da hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abzuleiten sind.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise sehr unempfindlich gegenüber Störungen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

<u>Die Arten stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen der Haselmaus möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus stelle daher eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) ist sehr unwahrscheinlich.

Die Arten stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen zwei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

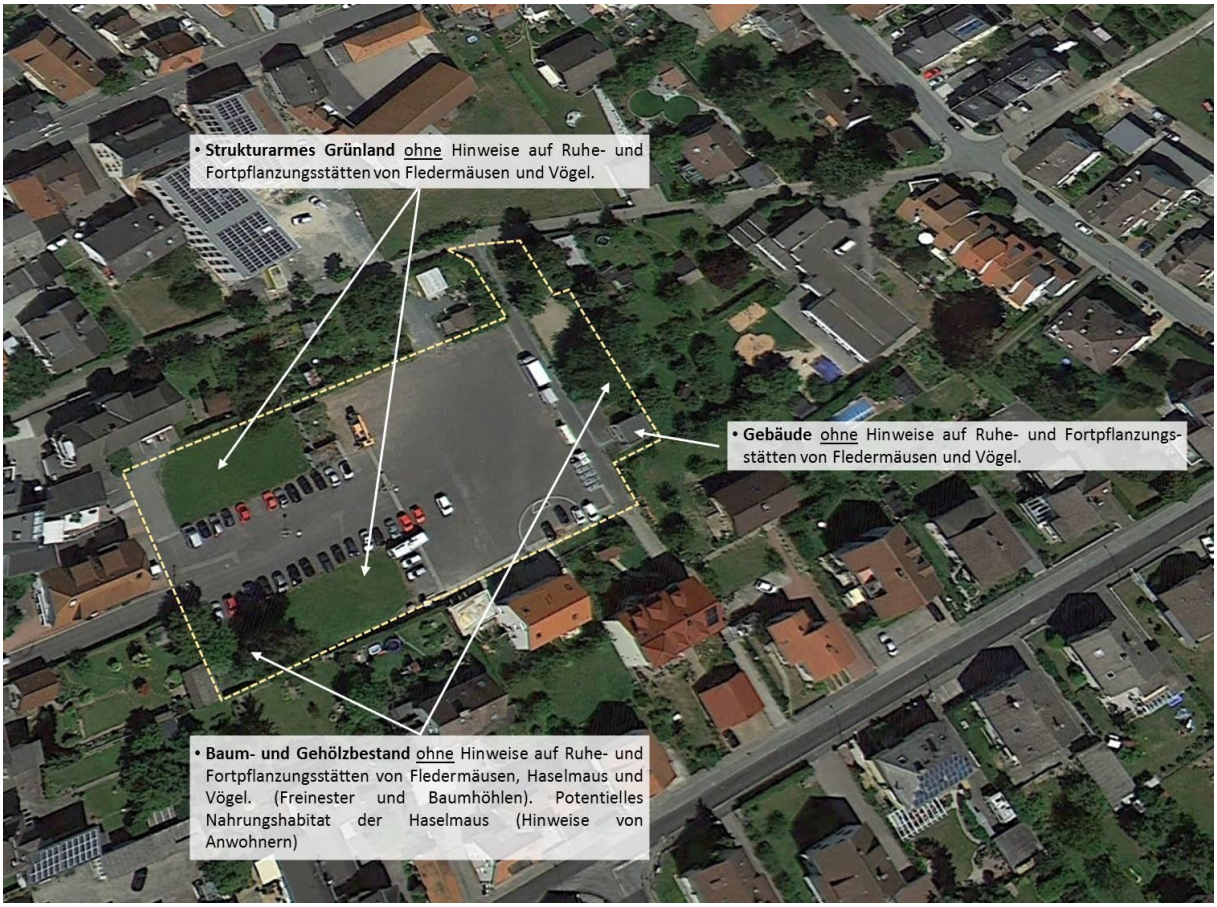


Abb. 2: Ergebnisse der Beobachtungen.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Aufgrund der fortgeschrittenen Saison war eine Erfassung von Reviervorkommen bzw. aktuelle Brutvorkommen durch akustische und visuelle Erfassungsmethoden nicht möglich. Die Untersuchungen beschränken sich daher auf die Abschätzung von potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (Gebäude und Höhlenbäume). Diese wurde am 06.10.2015 im Rahmen einer Begehung auf Spuren einer früheren Besiedelung (Altnester, Kotspuren, Gewölle usw.) untersucht. Daneben wurden die aktuell angetroffenen Vögel erfasst, die Gehölze auf Altnester von gehölzbrütenden Vogelarten untersucht und das Potential für weitere Arten abgeschätzt.

Zudem wurden die Ergebnisse einer früheren Untersuchung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnhofstraße 30“ (PLANUNGSBÜRO HOLGER FISCHER & PLAN Ö 2015) berücksichtigt, die Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs thematisiert.

2.1.3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld wenige Arten beobachtet werden, die wahrscheinlich als Reviervögel vorkommen. Bei den beobachteten Arten sowie weitere Arten, die mit Revieren vorkommen könnten, handelt es sich um verhältnismäßig anspruchslose und weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die häufig im Siedlungsbereich angetroffen werden (Tab. 2). Aufgrund der Rahmenbedingungen (Habitatstrukturen, Störungsniveau, Umfeld) ist weder das Vorkommen streng geschützter Arten (BArtSchVO) noch von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie anzunehmen.

Tab. 2: Beobachtete und potentiell anzutreffende Reviervögel und Nahrungsgäste mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungs-zustand Hessen
festgestellte Arten (aktuelle und frühere Beobachtung) und potentiell vorkommende Reviervögel								
Amsel	*Turdus merula*	A	R	-	§	-	-	+
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	pR	-	§	-	-	+
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	pR	-	§	-	-	+
Kohlmeise	*Parus major*	K	pR	-	§	-	-	+
potentiell vorkommende Nahrungsgäste								
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	pN	-	§	-	-	+
Elster	*Pica pica*	E	pN	-	§	-	-	+
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	pN	-	§	-	-	+
Haussperling	*Passer domesticus*	H	pN	-	§	V	V	o
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	pN	-	§	-	-	+
Mauersegler	*Apus apus*	Ms	pN	-	§	-	-	o
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	pN	-	§	V	3	o
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	pN	-	§	-	-	+
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	pN	-	§	-	-	+
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	pN	-	§	V	3	o
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	pN	-	§	-	-	+
Star	*Sturnus vulgaris*	S	pN	-	§	-	-	+
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	pN	-	§	-	V	o
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	pN	-	§	-	-	o
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	pN	-	§	-	-	+
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	pN	-	§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht
R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast

Das Vorkommen von Vogelarten mit unzureichendem oder schlechtem Erhaltungszustand (z.B. Gartenrotschwanz, Feldsperling, Haussperling usw.) ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und wegen dem stellenweise erheblichen Störungsniveau ebenfalls auszuschließen.
Im Geltungsbereich konnten keine nutzbaren Baumhöhlen festgestellt werden.
Neben den „Reviervögeln“ können weitere Vogelarten nachgewiesen bzw. angenommen werden, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 2). Hierbei können mit Haussperling (*Passer domesticus*), (Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mauersegler (*Apus apus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) drei Arten angenommen werden, deren Erhaltungszustand in Hessen als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) bewertet wird (Tab. 2).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Geltungsbereich als typisches Siedlungshabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebende Arten konnte nicht festgestellt werden. Reviervorkommen von streng geschützten Arten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht gefunden. Aufgrund der Habitatstruktur und der Lage des Geltungsbereichs ist auch nicht solchen zu rechnen. Daher ergibt sich nur ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG kann durch die später genauer definierten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
In der Umgebung sind aufgrund des bereits festzustellenden erheblichen Störungsniveaus keine Arten anzunehmen, die besonders sensibel auf Störungen reagieren. Da zudem der zu erwartende Verlust von nutzbarer Habitatfläche vergleichbar gering ausfällt, sind diesbezüglich keine erheblichen Störungen zu erwarten. Durch die mögliche Kulissenwirkung des geplanten Wohngebäudes ist durch die Lage im städtischen Raum und dem zu berücksichtigenden Umfeld höchstens ein räumlich geringes und unerhebliches Ausweichen denkbar. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.
Die nachweislich und potentiell im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich besonders relevanten Nahrungsgäste (Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe, Mauersegler, Stieglitz und Wacholderdrossel) weisen durch die nur lose Habitatbindung artenschutzrechtlich kein Konfliktpotential auf. Zudem bietet die Umgebung auch zukünftig ein ausreichendes Angebot adäquater Lebensräume.
Für Halbhöhlenbrüter und gebäudebrütende Arten (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz) bietet der Gebäudebestand der Umgebung ungünstige Bedingungen. Die Lebensraumbedingungen werden durch die vorgesehene Nutzung nicht tangiert oder erheblich verschlechtert.
Hinsichtlich möglicher Baumaßnahmen ist der Planungsraum als Habitat von untergeordneter Wertigkeit einzustufen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die meisten vorkommenden Vogelarten aufgrund ihrer großen Toleranz an die neue Situation anpassen und den verbliebenen Lebensraum

nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nehmen werden. Dies kann durch eine entsprechende Gestaltung positiv beeinflusst werden.

Eine besondere Bedeutung des Planungsraums für durchziehende Vogelarten ist nicht anzunehmen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

2.1.4 Haselmaus

Neben der Haselmaus gehören noch drei weitere Arten zu den heimischen Bilchen (Schlafmäuse, Gliridae). Alle Arten sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind Gartenschläfer und Siebenschläfer nach BArtSchVO besonders geschützt. Haselmaus und Baumschläfer sind sogar streng geschützt und stellen Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] dar. Zum Auffinden von Lebensräumen der Art wurden die vorhandenen Haselnussgehölze auf Vorkommen untersucht.

2.1.4.1 Methode

Zur Potentialabschätzung der Haselmaus wurden an besonders vielversprechenden Standorten mit einem ausreichenden Angebot von Haselnussgehölzen am 06.10.2015 nach Spuren der Haselmaus gesucht. Hierzu zählte die Suche nach aktuellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Kobel) sowie nach charakteristisch angenagten Nüssen und Kerne, die eindeutig der Haselmaus zugeordnet werden können. Zudem wurden Hinweise der Bevölkerung berücksichtigt und die Ergebnisse einer früheren Untersuchung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnhofstraße 30“ berücksichtigt, die die östlichen Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs thematisiert.

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Begehung konnte im Planungsraum keine Hinweise auf das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt werden. Hierbei wurden weder Nester der Art noch charakteristisch angenagte Nüsse und Kerne festgestellt.

Tab. 3: Bilche im Planungsraum mit Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2007) und EIONET (2009).

		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	IV	§§	G	D	o	o	x

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
D = Daten unzureichend G = Gefährdung anzunehmen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht x = nicht bewertet

Hinweise auf das Vorkommen der Haselmaus gehen aus der Stellungnahme von B. Schott (24.09.2015) für die umliegenden Kleingärten und den Kindergarten hervor. Das Vorkommen der Art muss daher mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für das Umfeld und mit einem temporären Vorkommen in Geltungsbereich in Betracht gezogen werden.

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Für das Auftreten der Haselmaus konnten lediglich Hinweise im Rahmen der Beteiligungsverfahren gewonnen werden. Frühere und aktuelle Untersuchungen konnten diese zumindest im Geltungsbereich nicht belegen. Hier wurden weder aktuelle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten noch Spuren an Nüssen und Kernen festgestellt. Aufgrund der Worst-Case-Annahme ist jedoch ein Vorkommen im Geltungsbereich möglich, das jedoch unter Berücksichtigung der Erhebungen als temporär eingestuft werden muss. Es ist anzunehmen, dass sich Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Haselmaus im weniger gestörten Umfeld des Geltungsbereichs befinden und die vorhandenen Haselnusssträucher und Walnussbäume zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Die Haselmaus ist zudem physiologisch darauf angewiesen, im Herbst ausreichend große Fettreserven anzulegen, um den Winter zu überstehen. Hierfür sind energiereiche Nahrungsquellen, wie Haselnüsse besonders geeignet.

Hinsichtlich der geplanten Nutzung ist eine Verschlechterung der Habitatbedingungen durch das Wegfallen von potentieller Nahrungsquellen und Nistgelegenheiten aufgrund der geringen Größe der betroffenen Bereiche kaum zu erwarten und für den Erhalt der lokalen Population als unerheblich zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch potentielle Störungsfaktoren sind als unerheblich einzuschätzen. Untersuchungen zeigen, dass die Haselmaus entgegen früherer Annahmen wenig störsensibel ist und auch im Siedlungsbereich oder im Bereich von Autobahnen regelmäßig angetroffen kann.

Angesichts des allgemeinen Verschwindens von adäquaten Nisträumen muss davon ausgegangen werden, dass die Habitatbedingungen durch die Neuanlage von Haselnussgehölzen entsprechend gesichert oder sogar verbessert werden sollte. Zur Gewährleistung von permanent geeigneten Habitatbedingungen sind kurz- und mittelfristig das Anbringen und die regelmäßige Pflege von zusätzlichen Nisthilfen in aussichtsreichen Bereichen im Geltungsbereich oder in der Umgebung zu empfehlen. (Anmerkung: Zur permanenten Sicherung der Lebensraumbedingungen sind Nisthilfen generell vorlaufend anzubringen).

Durch Eingriffe (Baumfällungen) besteht ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1

Nr. 1 BNatSchG) durch die Beschädigung von Quartieren können somit nur bei Einhaltung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von denen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen anzunehmenden Reviervogelarten wird keine Art als artenschutzrechtlich besonders relevant betrachtet. Eine Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren im Rahmen einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) ist daher für keine der festgestellten arten notwendig.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen**.**

b) Haselmaus

Im Planungsraum ist das Auftreten der Haselmaus möglich. Da diese Art, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 4: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	R	x	x	x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen • Zerstörung von Ruhe und Verlust von Lebensraum	• Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. • Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten).
Bachstelze	*Motacilla alba*	pN	-	-	-	-	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Elster	*Pica pica*	pN	-	-	-	-	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	pN	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	pN	-	-	-	-	-
Kohlmeise	*Parus major*	pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	pN	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	pN	-	-	-	-	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	pN	-	-	-	-	-
Star	*Sturnus vulgaris*	pN	-	-	-	-	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	pN	-	-	-	-	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	pN	-	-	-	-	-

R = Reviervogel pR = potentiell vorkommender Reviervogel N = Nahrungsgast pN = potentiell vorkommender Nahrungsgast

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sowie von Störungen (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3) sind folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zum Ausgleich wegfallender potentieller Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sollten zwei Nistkästen angebracht und regelmäßig gepflegt werden. Geeignet wäre beispielsweise folgender Nistkastentyp:
    - Nischenbrüterhöhlen z.B. Schwegler Typ 1N

Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der

potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und ein gewisser Störungspegel auch jetzt schon als gegeben anzusehen ist, sind bestehende Gewöhnungseffekte anzunehmen.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 5).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein unerheblicher Teilaspekt des potentiellen Nahrungshabitats von Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stieglitz und Wacholderdrossel berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Tab. 5: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb).

Trivialname	Art	Status EU-VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Haussperling	*Passer domesticus*	-	§	-	-	-	• synanthrope Art; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mauersegler	*Apus apus*	-	§	-	-	-	• synanthroper Luftjäger; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	-	§	-	-	-	• synanthroper Luftjäger; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	§	-	-	-	• synanthroper Luftjäger; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	§	-	-	-	• lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-	§	-	-	-	• lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 6). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar.

Haselmaus

Für die Haselmaus kann das Planungsgebiet einen Teilaspekt des Revierraums darstellen. Hierbei kommt vor allem den Randbereichen mit einem ausreichenden Angebot von Haselnuss und Walnuss eine besondere Bedeutung bei. Aufgrund der fehlenden Nachweise von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist diesen Bereichen allerdings an ehesten eine Bedeutung als Nahrungsraum zuzurechnen.
Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch die Beschädigung von Quartieren können somit nur bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Bäume und Gehölze sind vor der Fällung auf das Auftreten von Haselmäusen (auch Kobel) zu überprüfen.
- Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Im Umfeld sind drei Haselmausnistkästen (z.B. Schwegler 2KS Spezieller Haselmauskobel (Einschlupf-Ø26mm) oder ähnliche), davon mind. einer vor Beginn der Rodungsarbeiten, anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit.
- Neuanlage von Haselnussgehölzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tab. 6: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit der Haselmaus als FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	außerhalb des Geltungsbereichs möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten unwahrscheinlich b) Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten infolge Verlärmung während Bauarbeiten c) Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen von Brutvorkommen sind wegen dem bereits bestehenden Störungs-niveau und der anzu-nehmenden Gewöhnungs-effekte unwahrscheinlich	a) • Bäume und Gehölze sind vor der Fällung auf das Auftreten von Haselmäusen (auch Kobel) zu überprüfen. • Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. • Im Umfeld sind drei Haselmausnistkästen (z.B. Schwegler 2KS Spezieller Haselmauskobel (Einschlupf-Ø26mm) oder ähnliche), davon mind. einer vor Beginn der Rodungsarbeiten, anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit. • Neuanlage von Haselnussgehölzen. b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig, zeitlich begrenzt wirkt und die Art nicht sensibel auf Störungen reagiert. c) unnötig, die Art nicht sensibel auf Störungen reagiert.

2.3 Fazit

Die Stadt Neu-Anspach plant im Stadtteil Anspach die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Festplatz“ (Abb. 1). Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie die Fortsetzung der Nutzung des großräumigen, asphaltierten Festplatzes als Stellplatz und als Platz zur Ausrichtung der Kirmes.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Aufgrund des Zeitpunkts an Ende der Aktivitäts- bzw. Reproduktionsphase sind systematische faunistische Erhebungen nicht möglich.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Haselmäuse auf.

Aus der Analyse ist als potentielle artenschutzrechtlich relevante Art die **Haselmaus** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bäume und Gehölze sind vor der Fällung auf das Auftreten von Haselmäusen (auch Kobel) zu überprüfen.
- Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Im Umfeld sind drei Haselmausnistkästen (z.B. Schwegler 2KS Spezieller Haselmauskobel (Einschlupf-Ø26mm) oder ähnliche), davon mind. einer vor Beginn der Rodungsarbeiten, anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit.
- Neuanlage von Haselnussgehölzen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass generell vorhabensspezifische Störwirkungen zu erwarten sind. Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

3 Literatur

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.

BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)

BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

BÜCHNER, S. (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.

MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

PLANUNGSBÜRO HOLGER FISCHER & PLAN Ö (2015): Faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtliche Konfliktanalyse zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnhofstraße 30“, Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...G..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	...D..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(FENA (2014): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)

4. **Charakterisierung der betroffenen Art**

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Informationen des Artensteckbriefs „Haselmaus – *Muscardinus avellanarius*“ der FENA (Hessen Forst, BÜCHNER 2006):

Fortpflanzung: Bei der Haselmaus tritt die Geschlechtsreife i. d. R. nach dem ersten Winterschlaf ein, manchmal auch davor. Paarungen kommen wohl während der gesamten sommerlichen Aktivitätsperiode vor. In Abhängigkeit von der Individuendichte bringen die Weibchen ein bis zwei Würfe / Jahr zur Welt (Anfang Juni -Anfang Juli und Ende Juli – Anfang August, teilweise noch im Oktober). Die Wurfgrößen liegen zwischen 1 und 11, meist zwischen 3 - 5.

Phänologie: In Hessen ist die Haselmaus von Anfang Mai (April) bis Ende Oktober (Dezember) aktiv. Den Winter verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Im Sommer monophasisch dämmerungs- und dunkelaktiv.

Populationsbiologie: Das Geschlechterverhältnis ist weitgehend ausgeglichen. Dichten scheinen regional abhängig von Nahrungsangebot und Struktur der Habitate stark zu schwanken (0,12 – 10 Ind./ ha). Haselmäuse können im Freiland ein Höchstalter von bis zu 6 Jahren erreichen. Die Überlebensrate über den Winterschlaf liegt bei rund 30 %. Die stärksten Verluste treten während des Winterschlafes in Jahren mit starken Wechseln zwischen Frostperioden und feuchten Zeitabschnitten mit Temperaturen über dem Gefrierpunkt auf.

Nahrung: Haselmäuse ernähren sich überwiegend vegetarisch, je nach Angebot der Saison von Knospen, Blüten, Früchten und Samen. Im Frühsommer können bis zu 50% Insekten und –larven genommen werden. Wintervorräte werden nicht angelegt.

Feinde/Konkurrenten: Die Haselmaus konnte als Nahrung aller heimischen Eulenarten mit Ausnahme von Sumpfohreule (*Asio flammeus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) festgestellt werden. Die höchsten Anteile in der Nahrungszusammensetzung erreicht die Art regional in den Gewöllen des Rauhfußkauzes (*Aegolius funereus*) mit bis zu 18 %.

Daneben wird ein Teil der Winterverluste auch auf Wildschwein (*Sus scrofa*) und Fuchs (*Vulpes vulpes*) zurückgeführt, die die im Boden schlafenden Haselmäuse ausgraben. Hohe Huftierdichten scheinen durch Verbiss der Strauchschicht und Zertreten winterschlafender Haselmäuse von Nachteil zu sein. Nachgewiesen ist ein Konkurrieren um Höhlenquartiere mit der Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*) und dem Siebenschläfer (*Glis glis*).

Habitate: Grundsätzlich werden alle Waldgesellschaften und -altersstufen (z.B. auch reine Fichtenwälder, Parklandschaften, Auwälder bis hoch zu Knieholzzone), auch Feldhecken oder Gebüsche im Brachland in Mitteleuropa von der Haselmaus besiedelt. Es gibt aber regionale Unterschiede. Gute Habitate in Hessen sind Niederwälder, Waldränder und -säume, unterholzreiche (Laub)mischwälder, d.h. meist lichte, sonnige Waldbestände. Entscheidend ist ein gutes Vorkommen blühender und fruchtender Sträucher. Die Art wird nur selten als Kulturfolger festgestellt. Im Sommer werden kunstvoll gefertigte Schlaf- und Wurfnester freistehend, in niedrigem Gestrüpp, Sträuchern und Bäumen Art oder in Höhlen und Nistkästen angelegt. Standhöhe der Nester zwischen 1 und 33 m. Ein Tier baut pro Sommer 3-5 Nester. Den Winter verbringen die Tiere in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken.

Mobilität, Ausbreitungspotenzial: Haselmäuse sind meist ortstreu. Im Südharz wurden mehrfach bei den Männchen Wanderungen von über 1.800 m pro Saison festgestellt, ein Männchen legte 3.300 m zurück. Die Weibchen bleiben meist in einem Umkreis von 50 m, nur wenige nahmen Ortswechsel bis 1.400 m vor. Meist überlappt ein Männchenrevier mit mehreren Weibchenrevieren.

Zoozönosen: Die Haselmaus tritt häufig mit Gelbhals- und Waldmaus (*Apodemus flavicollis, A.sylvaticus*) in den gleichen Beständen auf.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Vom südlichen Frankreich im Westen bis an den Mittellauf der Wolga im Osten. Im Norden erreicht die Haselmaus in Schweden knapp den 60. Breitengrad, im Süden geht die Art bis Nord-Anatolien (Türkei) (MITCHELL-JONES et al. 1999, STORCH 1978). **EU:** Frankreich, Großbritannien, Belgien, südlichste Niederlande (Prov. Limburg), Bundesrepublik, Dänemark (Jütland und Inseln), Südschweden, Italien (auch Sizilien), Griechenland. Weitere Vorkommen sind aus den EU-Beitrittskandidaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Bulgarien bekannt. Die Vorkommen liegen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Weite Teile der norddeutschen Tiefebene sind nicht besiedelt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: -

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: -

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuelle Vorkommen (1996 bis 2006) liegen aus allen hessischen naturräumlichen Haupteinheiten vor. Schwerpunkte der Verbreitung sind Lahntal, Hoher Westerwald, Struth, Habichtswald, Knüllgebirge, Kuppenrhön und südlicher Vogelsberg. Nachweise nach 1990 fehlen für weite Bereiche des westhessischen Berglandes, den Großteil des Reinhardswaldes und den Burgwald. Der Ballungsraum an Rhein und Main, die Wetterau und der Südteil des Sandstein-Spessarts bieten nur sehr wenige Lebensräume für die Haselmaus.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Hinweise auf Vorkommen durch Anwohner. Eigene Begehungen lieferten keine Hinweise auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand weist wenige geeignete Strukturen auf. Evtl. notwendige Baum- und Gehölzfällungen könnten jedoch ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betreffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume und Gehölze sind vor der Fällung auf das Auftreten von Haselmäusen (auch Kobel) zu überprüfen.
- Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Im Umfeld sind drei Haselmausnistkästen (z.B. Schwegler 2KS Spezieller Haselmauskobel (Einschlupf-Ø26mm) oder ähnliche), davon mind. einer vor Beginn der Rodungsarbeiten, anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit.
- Neuanlage von Haselnussgehölzen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen kleinen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Baumbestand weist wenige geeignete Strukturen auf. Evtl. notwendige Baum- und Gehölzfällungen könnten jedoch ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betreffen. Hierdurch sind Individuenverluste denkbar.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bäume und Gehölze sind vor der Fällung auf das Auftreten von Haselmäusen (auch Kobel) zu überprüfen.

- Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Im Umfeld sind drei Haselmausnistkästen (z.B. Schwegler 2KS Spezieller Haselmauskobel (Einschlupf-Ø26mm) oder ähnliche), davon mind. einer vor Beginn der Rodungsarbeiten, anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ **ja** ☒ **nein**

-

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Die Haselmaus galt lange Zeit als sehr störungsempfindlich. Dies wurde inzwischen jedoch durch "näheres Hinsehen" gründlich widerlegt. Haselmäusen werden auch innerhalb von menschlichen Siedlungen, entlang von Straßen und unmittelbar an einem Autobahnkreuz festgestellt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ **ja** ☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**